

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
 Fachbereich Kommunales und Recht  
 Kurfürstenstraße 16  
 54516 Wittlich

13.01.2015  
 (Datum)

**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;  
 Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2013**

**1. Angaben zum Zuweisungsempfänger**

Verbandsgemeinde       Ortsgemeinde

Name:      Ortsgemeinde Kinheim  
 Anschrift:  
 Vertrag vom: 20.04.2012      Beitritt zum: 01.01.2012

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	226.970,27 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2)	3.947,00 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2)	11.842,00 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3)	9.473,60 €

**2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP  
 (Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)**

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest- Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2012	217.497,00 €	385.727,00 €	9.473,60 €	-158.757,00 €
Nachweisjahr 31.12.2013	208.023,00 €	487.517,00 €	9.473,00 €	-101.790,00 €

**3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:**

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP)      ja       nein   
 Nachweis/Begründung bei Nichterreichen  
 der Mindestnettotilgung      ja       nein



## 5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Kröv, den 13.01.2015

Ort, Datum

  
Bürgermeister

(Unterschrift des Behördenleiters)



**Aktenausfertigung**